

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1953

Nummer 105

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 4. 9. 1953, Unterbrechung der Dienstzeit gemäß § 52 Abs. 3 des Ges. z. Art. 131 GG bei Angestellten, die im Herkunftsland wegen deutscher Volkszugehörigkeit entlassen wurden. S. 1643.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 17. 9. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1644.

D. Finanzminister.

RdErl. 22. 9. 1953, Kinderzuschlag. S. 1645.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 10. 9. 1953, Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1645.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 23. 9. 1953, Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Richtlinien für die Aufstellung von Gasraumheizern mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie. S. 1645.

L. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Unterbrechung der Dienstzeit gemäß § 52 Abs. 3 des Ges. z. Art. 131 GG bei Angestellten, die im Herkunftsland wegen deutscher Volkszugehörigkeit entlassen wurden

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1953 —
II B 3a/25.117.24—8906/53

In einem an mich gerichteten Schreiben vom 4. August 1953 — 24 286 Art. 131 — 10 438/53 — führt der Bundesminister des Innern folgendes aus:

„Die Dienstzeit nach § 52 Abs. 3 des Ges. z. Art. 131 GG berechnet sich nach den Grundsätzen der ADO Nr. 3 Abs. 1, 2, 4 u. 5 zu § 16 TO.A (VV. Nr. 5 Abs. 1). Für die Beurteilung solcher Fälle ist wesentlich, ob der letzte Dienstherr die vor der Entlassung liegende Dienstzeit angerechnet hat. Bildete allein die deutsche Volkszugehörigkeit den Entlassungsgrund, so kann bei alsbaldiger Rückkehr in den öffentlichen Dienst im Zweifel angenommen werden, daß der letzte Dienstherr die vor der Unterbrechung liegende Zeit angerechnet hatte. War aber von dem Dienstherrn am 8. Mai 1945 eine solche Zeit angerechnet worden, so ist grundsätzlich auch bei der Beurteilung nach § 52 Abs. 3 a. a. O. hiervon auszugehen.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Ges. z. Art. 131 GG hat die Voraussetzung einer „ununterbrochenen“ Dienstzeit von 10 Jahren im öffentlichen Dienst dahin abgewandelt, daß diese Dienstzeit ohne erheblichere Unterbrechungen abgeleistet sein müsse (§ 52b in der Neufassung). Der Beamtenrechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat hierzu zum Ausdruck gebracht, daß bei der Klärung der Frage, welche Fälle als unerhebliche Unterbrechung zu betrachten seien, in den Verwaltungsvorschriften Unterbrechungen, die auf Grund außenpolitischer Spannungen (z. B. in der Tschechoslowakei vor 1938 wegen der deutschen Volkszugehörigkeit des Betroffenen) eingetreten sind, und Unterbrechungen, die insgesamt ein Jahr nicht übersteigen, als unerhebliche Unterbrechungen angesehen werden sollten.

Lag der Entlassungsgrund s. Z. allein in der deutschen Volkszugehörigkeit und nahm der Betreffende seine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt wieder auf, so wird mithin zwar die Zeit der Unterbrechung als Dienstzeit nicht zu berücksichtigen, hingegen aber die Unterbrechung i. S. des § 52b als unschädlich zu betrachten sein.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An alle Landesbehörden

und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1644

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 17. 9. 1953 — III C 245

Feuerlöscharmaturen:

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und die Prüfungsbescheinigungen mit Gültigkeit in allen Ländern der Deutschen Bundesrepublik erteilt.

Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
Fa. Voco-Werk Speyer/Rhein	B — Druckkupplung, DIN 14303	ZIP 382
	Prüfnummer 24 D-B-382/53	
	C — Druckkupplung, DIN 14302	ZIP 383
	Prüfnummer 24 D-C-383/53	
	A — Festkupplung, DIN 14319	ZIP 386
	Prüfnummer 24 Fm-A-386/53	
	B — Festkupplung, DIN 14318	ZIP 387
	Prüfnummer 24 Fm-B-387/53	
	C — Festkupplung, DIN 14317	ZIP 388
	Prüfnummer 24 Fm-C-388/53	

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. vom 29. Mai 1952 — III C 203 (MBl. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf/Westf.

— MBl. NW. 1953 S. 1644.

D. Finanzminister

Kinderzuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 9. 1953 —
B 2125 — 10406/IV/53

Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird Kinderzuschlag gemäß § 14 Abs. 3 BesGes. nur gewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Als Vorbedingung für die Aufnahme des Studiums an einer Fachschule (z. B. Staatsbauschule, staatliche Ingenieurschule) wird im allgemeinen neben der abgeschlossenen Lehre eine einjährige praktische Beschäftigung als Facharbeiter gefordert. Eine praktische Beschäftigung als Facharbeiter kann dennoch — auch wenn sie die Voraussetzung für den Eintritt in eine Fachschule bildet — nicht als Bestandteil einer Schul- oder Berufsausbildung angesehen werden. Eine Beschäftigung als Facharbeiter führt zwar im Nebenerfolg zu einer Vervollkommnung des während der Lehrzeit Erlernten, ist aber ihrem Wesen nach ein echtes Arbeitsvertragsverhältnis auf der Grundlage von Leistung und Gegenleistung. Der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses ist nicht die Ausbildung.

In Übereinstimmung mit dem Innenminister halte ich danach die Weitergewährung von Kinderzuschlag für die Zeit einer praktischen Beschäftigung als Facharbeiter nicht für zulässig.

An die obersten Landesbehörden

— MBl. NW. 1953 S. 1645.

1953 S. 1645 m.
aufgeh.
1955 S. 2010 Nr. 37

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. PR. Nr. 6/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 9. 1953 — Pb. 4/Y 5—c

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. S. 223), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art und meinem RdErl. NRW PR Nr. 5/50 vom 28. Dezember 1950 betr. Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen wird folgendes bestimmt:

Einzig er Paragraph

Der Absatz 2 des Abschnitts IV der Anlage 1 meines RdErl. NRW PR Nr. 5/50 vom 28. Dezember 1950 (MBl. NW. 1951 S. 9):

„Zuschlag für bettlägerige Sieche bis 0,50 DM“ wird aufgehoben.

Als Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Zuschlag für erhöht Pflegebedürftige bis 1,— DM“.

Die Änderung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1953.

— MBl. NW. 1953 S. 1645.

K. Minister für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Richtlinien für die Aufstellung von Gasraumheizern mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 9. 1953 —
II A 5 — 2.071 Nr. 924/53

1. Nach § 19 der auf Grund der Pr. Einheitsbauordnungen erlassenen Baupolizeiverordnungen müssen Rauchrohre in die Schornsteine geführt werden. In Übereinstimmung damit ist in Nr. 7.57 der mit meinem RdErl. v. 16. September 1952 — II A 2.071 Nr. 1900/52 (MBl.

NW. S. 1343) bekanntgegebenen „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ die Abgasabführung durch die Wand ins Freie bei allen Feuerstätten, deren Abgase infolge des Auftriebes (natürlichen Zuges) fortbewegt werden, verboten.

2. In letzter Zeit werden Gasraumheizer mit völlig geschlossener Verbrennungskammer vertrieben, deren Verbrennungsluft nicht dem Aufstellungsraum entnommen, sondern durch die Außenwand unmittelbar von außen angesaugt wird und deren Abgase ebenfalls durch die Außenwand unmittelbar ins Freie geführt werden.

Zur Beurteilung der Betriebssicherheit hat der Geräteausschuß des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW) derartige Geräte unter Aufsicht verschiedener Gaswerke (vgl. hierzu meinen RdErl. v. 30. Juni 1951 — II A — 3.571 Nr. 1722/51 —) erprobt.

- 2.1 Auf Grund dieser im allgemeinen günstig verlaufenen Erprobungen hat der Fachnormenausschuß HEIZ-, KOCH- UND WARMEGERÄT für Haushalt, Kleingewerbe und Landwirtschaft in DNA zu den Normblättern
DIN 3364 — Gas-Raumheizer für Einzelheizung für Stadtgas, Richtlinien für Bau, Güte, Leistung und Prüfung —, und DIN 3365 — Gas-Raumheizer für Einzelheizung für Flüssiggas, Richtlinien für Bau, Güte, Leistung und Prüfung —, als Teil 7 „Ergänzende Richtlinien für die Beurteilung von Gasheizöfen mit direkter Abgasabführung ins Freie“ aufgestellt. In Zukunft dürfen von den Gaseinrichtern nur solche Geräte eingebaut werden, die diesen Richtlinien entsprechen.
- 2.2 Bei dem Einbau ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - 2.21 Die Gasraumheizer mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie müssen vom DVGW zugelassen und mit einem Typenschild versehen sein, das diesbezügliche Angaben enthält.
 - 2.22 Die Abführung der Abgase in überdeckte Durchfahrten mit dichtschießenden Toren, in Licht- und Luftschächte und in Traufgasen (Soden) ist verboten.
 - 2.23 Zuluft- und Abgasöffnungen dürfen nicht durch Außenwände geführt werden, die auf Nachbargrenzen errichtet sind.
 - 2.24 Zuluft- und Abgasöffnungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, müssen so ausgebildet sein, daß sie die Ansichten der Gebäude nicht verunstalten.
 - 2.25 Die Unterkanten der Zuluft- und Abgasöffnungen müssen mindestens 30 cm über Gelände liegen.
In Kellergeschossen dürfen Gasraumheizer nur dann eingebaut werden, wenn die Zuluft- und Abgasöffnungen in einen fensterlosen Be- und Entlüftungsschacht mit einer Mindestgrundfläche von 0,5 qm und einem kleinsten Seitenmaß von 0,5 m münden.
Die Unterkanten der Zuluft- und Abgasöffnungen müssen mindestens 30 cm über der Schachtschleife liegen.
Sind solche Schächte mit Gittern abgedeckt, so müssen diese einen freien Querschnitt von mindestens 70% haben.
 - 2.26 Zuluft- und Abgasöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und weniger als 2,0 m über Gelände liegen, müssen mit einem stofffesten, nicht brennbaren Schutzgitter versehen sein. Die freien Querschnitte der Gitteröffnungen dürfen höchstens je 10 cm² groß sein; der Abstand des Schutzgitters von der Abgasmündung muß mindestens 8 cm betragen.
 - 2.27 Abgasführende Teile müssen von ungeschützter oder nur feuerhemmend bekleideter, brennbarer Umgebung mindestens 10 cm entfernt sein. Bei Durchbrüchen durch Holzwände muß die Einhaltung dieses Abstandes durch eine Isolierbuchse sichergestellt werden.

Hinsichtlich des Abstandes der Geräte von ungeschützter oder feuerhemmend bekleideter Umgebung gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.2 der Richtlinien vom 16. September 1952.

- 2.28 Der obere Teil der Ausmündung der Abgasabführung muß so isoliert sein, daß ein Abplatzen des Außenputzes über dem Gitter durch übermäßige Erwärmung der Außenwand verhindert wird.
3. Da die bisher aufgestellten Gasraumheizer mit unmittelbarer Abgasführung ins Freie bislang zu größeren Beanstandungen keinen Anlaß gegeben haben, bin ich im Einvernehmen mit dem DVGW-Hauptausschuß „Gasverwendung“ damit einverstanden, diese Geräte unter folgenden Voraussetzungen zu belassen:
 - 3.1 Bereits eingebaute, vom DVGW nicht zugelassene Gasraumheizer mit unmittelbarer Abgasführung ins Freie dürfen nur dann weiter verwendet werden, wenn ihre Aufstellung den Ziffern 2.22 bis 2.28 dieses Erlasses entspricht.
 - 3.2 Zuluft- und Abgasöffnungen der vorstehend unter Ziffer 3.1 genannten Geräte, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und weniger als 2 m über Gelände liegen, müssen nachträglich mit einer Vorrichtung versehen werden, z. B. Vorbau einer Platte, die bei Verpuffungen im Inneren des Gerätes ein Herausschlagen der Flamme und sonstige Belästigungen der Straßenpassanten verhindert. Solche Vorrichtungen dürfen die Wirkungsweise der Anlage nicht beeinträchtigen.
 - 3.3 Die für die Freigabe der Aufstellung der unter Ziffer 3.1 genannten Geräte verantwortlichen Gaswerke (s. TVRGas 1950 Ziff. 30.4) haben diese zu überwachen und für ihre Betriebssicherheit zu sorgen.
4. Für Lichtspieltheater haben der Preußische Minister für Volkswohlfahrt mit Erlassen vom 22. März 1927 — II 8 Nr. 270 —, 7. Februar 1929 (ZdB. S. 128) und der Preußische Finanzminister mit Erl.

vom 9. Juni 1938 (ZdB. S. 698) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Gasraumheizer unter Erteilung einer Befreiung von § 29 (2) und § 43 (3) der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937 (Gesetzsamml. S. 41) aufgestellt werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Geräte zugelassen und nach den Richtlinien dieses Erl. aufgestellt werden.

Sollten bereits Geräte in Lichtspieltheatern eingebaut sein, die vom DVGW nicht zugelassen sind, so haben die Baugenehmigungsbehörden im Benehmen mit den zuständigen Gasversorgungsunternehmen zu prüfen, ob ihre weitere Verwendung unter Berücksichtigung der in den Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen auf dem Befreiungswege genehmigt werden kann oder ob weitere Forderungen zu stellen sein werden.

5. Ich bitte die Baugenehmigungsbehörden, über die mit Gasraumheizern mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie gemachten Erfahrungen an die Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen bis zum 1. Oktober 1955 zu berichten. Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen werden gebeten, die bei ihnen eingehenden Berichte zusammenzufassen und mit eigener Stellungnahme bis zum 1. Dezember 1955 an mich weiterzuleiten.
 6. Meinen RdErl. v. 30. Juni 1951 — II A 3.571 Nr. 1722/51 — hebe ich hiermit auf.
 7. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen, alle Bauaufsichtsbehörden, die Staatlichen Bauverwaltungen, Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1645.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

